

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Hande (Die Linke)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Finanzministeriums**

### **Auswirkungen der Reform der Grundsteuer im Freistaat Thüringen**

Zum 1. Januar 2025 entfaltet die nach dem Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 10. April 2018 erforderlich gewordene Reform der Grundstücksbewertung für die Grundsteuer finanzielle Wirkung. Vom Beginn des Jahres an wird die Grundsteuer durch Anwendung kommunaler Hebesätze auf Messbeträge ermittelt, die in bundesweit unterschiedlichen Verfahren und in Thüringen zum jetzigen Stand nach dem sogenannten Flächen-Lage-Modell berechnet wurden. In einer Pressemitteilung der Thüringer Finanzministerin vom 25. März 2025 wird darüber berichtet, dass Beschwerden, Klagen und Petitionen zur Grundsteuer eingegangen seien, welche zeigen würden, dass die neu berechnete Grundsteuer für den Einzelnen zum Teil erheblich vom bisherigen Betrag abweiche.

Das **Thüringer Finanzministerium** hat die **Kleine Anfrage 8/663** vom 3. April 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 13. Mai 2025 beantwortet:

1. Wie viele Grundsteuererklärungen sind mit Stand 31. Dezember 2024 in den Thüringer Finanzämtern abschließend bearbeitet worden?

Antwort:

Zum 31. Dezember 2024 sind 1.087.322 Erklärungen zur Feststellung des Grundsteuerwerts in den Thüringer Finanzämtern abschließend bearbeitet worden. Davon entfallen 831.132 Erklärungen auf das Grundvermögen (Grundsteuer B) und 256.190 auf das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A).

2. Welche bisherigen Ergebnisse haben die Grundsteuermessbetragsfestsetzungen in Thüringen hinsichtlich einer Belastungsverschiebung beim Grundsteueraufkommen zu Ungunsten der Wohngrundstücke sowie zu Gunsten der Nichtwohngrundstücke gebracht und wie bewertet die Landesregierung diese?

Antwort:

Grundsätzlich ist politisch eine höhere Belastung von Wohngrundstücken mit Grundsteuer nicht Ziel der Landesregierung. Gleichwohl sind höhere Belastungen als Auswirkung einer Neubewertung im Rahmen einer Reform nicht auszuschließen und teilweise auch gerade Ziel der Reform, da das BVerfG eindeutige Aussagen zur bisherigen Ungleichbehandlung, welche abzustellen ist, gemacht hat.

Zur Verschiebung von Grundsteuermessbeträgen ist allgemein festzustellen, dass diese regional durchaus eingetreten sind, daneben aber auch Verschiebungen innerhalb der Gruppen „Wohnen“ und „Nichtwohnen“ gegeben sind. Dies bedeutet, dass nicht generell die Grundsteuermessbeträge für die Gruppe „Wohnen“ zugunsten der Gruppe „Nichtwohnen“ angestiegen sind. In jeder der beiden Gruppen gibt es sowohl Erhöhungen als auch Minderungen. Gleichwohl ist in der Summe eine Aufkommensverschie-

bung vom Nichtwohnbereich hin zum Wohnbereich festzustellen. Hinzu kommt, dass durch die Zusammenfassung, dem Auseinanderfallen sowie Änderungen und Neuordnungen von wirtschaftlichen Einheiten oft keine 1:1 Beziehungen und Vergleiche zu den bisherigen Werten hergestellt werden können.

Hierbei ist erneut in Erinnerung zu rufen, dass die Grundsteuerreform auch einer seit Jahrzehnten überfälligen Grundbestandsaufnahme diene.

3. Wie viele Grundsteuererklärungen sind in Thüringen trotz Fristablaufs bisher mit Stichtag des Eingangs dieser Anfrage nicht abgegeben worden (bitte in absoluten Zahlen und in Prozent der insgesamt abzugebenden Erklärungen, aufgegliedert auf die einzelnen Finanzämter)?

Antwort:

Diesbezüglich wird keine Statistik geführt. Daher können hierzu keine Angaben gemacht werden.

4. Wo sind besondere regionale Auffälligkeiten erkennbar, falls es bei der in Frage 3 erfragten Verteilung auffällige regionale Unterschiede gibt, und wie sind die Unterschiede zu erklären?

Antwort:

Diesbezüglich werden keine Statistiken geführt. Daher können hierzu keine Aussagen getroffen werden.

5. Wie erfolgt der Umgang mit säumigen Erklärungspflichtigen?

Antwort:

In Fällen, in denen von Erklärungspflichtigen bisher keine Erklärung abgegeben wurde, schätzen die Finanzämter die Besteuerungsgrundlagen - den Grundsteuerwert - (§ 162 der Abgabenordnung - AO).

Wegen der Nichtabgabe der Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts können die Finanzämter Zwangsgeld androhen und festsetzen (vgl. § 328 ff. AO). Für die Nichtabgabe bzw. für die verspätete Abgabe der Erklärungen zur Feststellung des Grundsteuerwerts können die Finanzämter Verspätungszuschläge festsetzen (§ 152 AO).

6. In welchem Umfang sind Verspätungszuschläge oder andere Sanktionen gegen säumige Erklärungspflichtige festgesetzt worden (absolut und in Prozent der ausstehenden Erklärungen sowie bitte aufgliedert nach Art der Sanktion und Zuständigkeit der Finanzämter)?

Antwort:

Diesbezüglich werden keine Statistiken geführt. Eine Auskunft kann daher nicht erfolgen.

7. In wie vielen Fällen sind die festgesetzten Sanktionen streitbefangen (absolut und in Prozent der Festsetzungen, aufgegliedert auf die einzelnen Finanzämter)?

Antwort:

Da keine Statistiken über die festgesetzten Sanktionen geführt werden, kann hierzu keine Aussage getroffen werden.

8. In welchem Umfang haben Erklärungspflichtige gegen die bisher erlassenen Grundsteuermessbescheide Rechtsmittel eingelegt (absolut und in Prozent der bisher erlassenen Grundsteuermessbescheide; bitte aufgliedert nach Finanzämtern sowie Einspruchs- und Klageverfahren)?

Antwort:

Bis zum 31. März 2025 sind in Thüringer Finanzämtern 199.700 Einsprüche gegen die Grundsteuerwertfeststellungen bzw. Grundsteuermessbetragsfestsetzungen eingegangen. Dies entspricht einer Einspruchsquote von 18,2 Prozent.

Eine Gliederung der Einsprüche gegen die Grundsteuerwertfeststellungen bzw. Grundsteuermessbetragsfestsetzungen nach den einzelnen Finanzämtern ergibt sich dabei wie folgt:

Finanzamt	Anzahl der Einsprüche im Rahmen der Grundsteuerreform	Einspruchsquote in Prozent
Altenburg	23.716	32,1
Eisenach	13.603	15,5
Erfurt	21.992	21,1
Gera	10.060	21,2
Gotha	11.917	16,8
Ilmenau	9.161	16,5
Jena	28.591	19,6
Mühlhausen	13.721	11,8
Pößneck	22.135	19,7
Sondershausen	14.279	15,1
Südthüringen	30.525	16,1

Es werden keine statistischen Aufzeichnungen geführt, die die eingereichten Klagen einem Themengebiet zuordnen. Eine Aussage, explizit die Grundsteuer betreffend, ist daher nicht möglich.

Die Einspruchsquote bezieht sich auf alle Bescheide. Eine Unterscheidung nach Grundvermögen sowie land- und forstwirtschaftlichem Vermögen erfolgt nicht. Da der landwirtschaftliche Bereich weniger umstritten ist, der prozentuale Anteil aber in den Finanzämtern deutlich unterschiedlich ausfällt, ist eine Analyse bereits aus diesem Grund hinfällig.

9. Wo sind besondere regionale Auffälligkeiten erkennbar, falls es bei der Antwort zu Frage 8 auffällige regionale Unterschiede gibt, und wie sind diese Unterschiede zu erklären?

Antwort:

Es sind anhand der vorgenannten Daten zu Frage 8 Abweichungen der Einspruchsquote zwischen den Finanzämtern ersichtlich. Da eine Erhebung der Ursachen nicht erfolgt, ist eine qualifizierte Aussage nicht möglich.

Wolf  
Ministerin